

## Terrorismus, Staatsschwäche und internationale Militärinterventionen am Beispiel Irak, Syrien und Libyen

Terrorismus ist eine Methode und keine Ideologie. In der Geschichte haben Menschen, Gruppen und Staaten unterschiedlichster ideologischer Ausrichtung zu terroristischen Methoden gegriffen, um politische oder ökonomische Ziele zu erreichen, sich gegen KonkurrentInnen zu verteidigen, an die Macht zu gelangen oder diese zu verteidigen. Terrorismus gehört aber auch trotz – oder gerade wegen seiner medialen Omnipräsenz – zu den am wenigsten definierten Schlagworten. Der Begriff wird nur allzu oft propagandistisch als Begriff zur Verurteilung gegnerischer Gewalt verwendet, aber als solcher weder definiert noch von anderen Formen der Gewalt abgegrenzt. Dies macht den Begriff einerseits so attraktiv zur Denunziation des jeweiligen Gegners, andererseits aber auch so problematisch, wenn er gerade als undefinierter Begriff Eingang in die Rechtsordnung demokratischer Rechtsstaaten findet. Da es aber eben keine allgemein anerkannte sachliche Definition dessen gibt, was als ‚terroristisch‘ zu bezeichnen ist, sahen sich diese demokratischen Rechtsstaaten, soweit sie in den letzten Jahren allein die Zugehörigkeit oder materielle Unterstützung ‚terroristischer Organisationen‘ unter Strafe stellten, auch gezwungen, Listen mit terroristischen Organisationen zu beschließen. Damit wurde es erneut zu einer politischen Entscheidung, welche Organisationen als terroristisch zu betrachten sind und welche nicht.

### Problematische Begrifflichkeit

Für die Geschichts- und Politikwissenschaft brauchbar ist ein Terrorismus-Begriff nur, wenn er nicht als Kampfbegriff zur Denunziation politischer Gegner benutzt wird, sondern als solcher unabhängig von politischen Sympathien definiert wird. Eine solche allgemein anerkannte Begriffsdefinition gibt es jedoch weder juristisch noch sozialwissenschaftlich.

In vielfacher Hinsicht müssen 9/11 und der folgende ‚war on terror‘ als Wendepunkte im politischen und juristischen Umgang mit Terrorismus gesehen werden. Bis dahin hatten überhaupt nur sieben EU-Staaten aufgrund nationaler Anlassfälle (RAF, IRA, Brigade Rosse) eigene strafrechtliche Tatbestände für terroristische Taten verankert. Die mit der am 13. Juni 2002 mit dem *Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung* (Rahmenbeschluss vom 13.6.2002, Art. 2.) geschaffene Definition einer ‚terroristischen Verbindung/Vereinigung‘ durch die Europäische Union schafft diesbezüglich zwar eine einheitliche europäische Rechtsnorm, die sowohl die Anführung als auch die Beteiligung an Handlungen einschließlich Bereitstellen von Informationen sowie jegliche Art von Finanzierung von Terrorismus unter Strafe stellte, und versuchte Terrorismus durch ein objektives und ein subjektives Element zu definieren:

- ein objektives Element, da er auf eine Liste von Fällen schwerer Straftaten verweist (Mord, Kör-

perverletzung, Geiselnahme, Erpressung, Herstellung von Waffen, Begehung von Anschlägen, Drohung, eine der vorgenannten Straftaten zu begehen, usw.);

- ein subjektives Element, da diese Taten als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören. ([http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/fight\\_against\\_terrorism/l33168\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_terrorism/l33168_de.htm), (1. Dezember 2012))

Diese Definition ist zwar wesentlich präziser als manche andere Definitionen, lässt aber weiterhin sehr viel Interpretationsspielraum und grenzt den Tatbestand nicht von anderen Formen politischer Gewalt ab. Deshalb wird von der EU über einen immer wieder aktualisierten Beschluss des Rates festgelegt, wer nun in diesem Sinne als terroristisch zu gelten hat. In der aktuellen Fassung von 2012 finden sich auf dieser Liste 12 Einzelpersonen, die alle ausnahmslos Muslime sind, sowie 25 Organisationen, die von gihadistischen Organisationen wie die Gama‘a al-Islamiyya, über nationale Befreiungsbewegungen wie die kurdische PKK, bis hin zu kommunistischen Guerillagruppen wie die kolumbianische FARC reichen. Aus Europa befinden sich mittlerweile nur noch gihadistische Organisationen auf der Liste. Zudem findet sich keine einzige rechtsextreme Organisation auf den Listen. So befand sich etwa die deutsche NSU, die zwischen 2001 und 2011 mit Bombenanschlägen und gezielten Erschießungen von Klein-

unternehmern mit Migrationshintergrund für Angst und Schrecken sorgten, nie auf einer der halbjährlich aktualisierten *Listen von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, zur Bekämpfung des Terrorismus* des EU-Ministerrates. Regelmäßig bemühen sich Staaten wie die Türkei oder Israel darum, in der EU für die Aufnahme oder gegen die Streichung von Organisationen wie der Hizb Allah oder der PKK zu lobbyieren. Letztlich sind es politische Entscheidungen die dazu führen, solche Wünsche zu erfüllen oder eben nicht.

Damit mag es zwar politisch geklärt sein, wer oder was eine Terrororganisation ist, wissenschaftlich aber ist es nicht ausreichend geklärt. Deshalb muss auch jede Auseinandersetzung mit der Frage des Zusammenhangs von Staatsschwäche, Militärinterventionen und Terrorismus mit der Begriffsfrage beginnen. Schließlich sind Begriffe nie unschuldig und neutral, sondern – wie es Berthold Brecht formulierte – immer auch „Griffe, mit denen man Dinge bewegen kann“. (Brecht, 1961:110) Der Terrorismusbegriff ist ein äußerst gutes Beispiel, anhand dessen sich die Bedeutung einer kritischen Begriffsarbeit festmachen und auch mit SchülerInnen im Unterricht die Notwendigkeit der Definition und Hinterfragung von Begriffen deutlich machen lässt.

### Terrorismus als Methode

Aus der Tatsache, dass es sich bei so verstandenem Terrorismus um eine Methode handelt – und eben nicht um eine Ideologie –, folgt auch, dass es Organisationen gibt, die solche Methoden in unterschiedlicher Intensität anwenden. Es gibt allerdings keine Organisation, die ausschließlich terroristische Methoden anwendet und es gibt Organisationen und Staaten, die im Zuge eines politischen oder militärischen Kampfes manchmal auch auf terroristische Methoden zurückgreifen, wobei diesen jedoch keine zentra-

le Bedeutung in den militärischen oder politischen Strategien einer Organisation zukommt.

Trotz dieser Begriffsproblematik halte ich den Terrorismus-Begriff durchaus nicht für undefinierbar oder für die Geschichts- und Politikwissenschaft unbrauchbar. Er muss nur klarer definiert, von seiner propagandistischen Verwendung befreit und von anderen Formen politischer Gewalt abgegrenzt werden. Für diesen Text definiere ich Terrorismus als eine Form politischer Gewalt, die sich nicht gegen militärische, sondern gegen zivile Ziele richtet und mit dem Ziel begangen wird, in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu erzeugen und damit politische Ziele welcher Art auch immer zu erzwingen. Die Gewalt gegen ZivilistInnen grenzt diese Form der politischen Gewalt auch von anderen Formen politischer Gewalt, etwa dem Guerillakrieg oder anderen Formen des bewaffneten Kampfes ab, die sich primär gegen militärische Ziele richten.

Terrorismus kann somit von kleinen und größeren Gruppen und Organisationen, aber auch von Staaten oder mit dem Staat verknüpften Organisationen ausgeübt werden, wobei bei der Anwendung terroristischer Methoden durch den Staat von ‚Staatsterrorismus‘ gesprochen wird.

### Terrorismus und Staat

In diesem Sinne liegt diesem Artikel auch ein anderer Terrorismusbegriff zugrunde als ihn etwa der deutsche Soziologe Peter Waldmann definiert und wie er etwa in Thomas Kolnbergers Beitrag in diesem Heft übernommen wird. Es ist zwar durchaus richtig, dass es sich dabei um eine Kommunikationsstrategie handelt, Waldmann und Kolnberger verkürzen das Phänomen des Terrorismus allerdings, wenn dies nur als demonstrativer Angriff auf den Staat und dessen Gewaltmonopol betrachtet wird. (siehe S. 4 Kolnberger nach Waldmann 2005:12ff) Terrorismus kann nicht nur die Le-

gitimität des Staates angreifen, sondern auch direkt oder indirekt vom Staat oder Teilen seiner Organe gegen rebellische Bevölkerungsgruppen ausgehen. Diesbezüglich sei nur auf Todesschwadronen autoritärer oder auch formal demokratischer Regime, wie in Kolumbien, oder auf terroristische Aufstandsbe-kämpfungsmassnahmen verwiesen. Auch europäische Regierungen haben immer wieder selbst Terrororganisationen zur Bekämpfung von Aufständen oder gegen die Regierung gerichteten Terrororganisationen gegründet. Beispiele dafür wären die von hochrangigen Spanischen Regierungsmitgliedern ins Leben gerufenen *Grupos Antiterroristas de Liberación* (GAL), die in den 1980er-Jahren mit terroristischen Mitteln gegen die baskische ETA kämpften, oder die Aktivitäten von Gladio-Strukturen in der *strategia della tensione* in Italien.

Zudem sind auch Gruppen mit terroristischen Aktivitäten gegen einen Staat vielfach auf die Unterstützung interessierter Drittstaaten angewiesen, die damit versuchen, von einer Destabilisierung eines anderen Staates zu profitieren. Beispiele dafür wären etwa die Unterstützung der palästinensischen Hamas durch den Iran oder der Taliban durch Pakistan.

Dieses komplexe Verhältnis von Terrorismus, Warlords und Staat gilt es in der Folge anhand einiger aktueller Beispiele im Nahen und Mittleren Osten darzustellen. Die Verbindung von Terrorismus, Staat und internationalen Militärinterventionen wird ebenfalls anhand von drei aktuellen Beispielen aus dem Nahen und Mittleren Osten behandelt.

### Irak: Von der ‚Republik der Angst‘ zum Bürgerkrieg

Der Irak stellte seit der Machtergreifung der Arabisch Sozialistischen Baath-Partei (*hizb al-ba‘th al-‘arabi al-ischtiraki*) mit ihrer völkisch-nationalistischen Ideologie ein autoritär und schließlich totalitär regiertes

System dar, in dem Interessenkonflikte nicht ausverhandelt, sondern durch den Staatsterror des herrschenden Regimes ‚gelöst‘ wurden.

Im Gegensatz zur syrischen Baath-Partei, die sehr wohl über einen Parteiapparat verfügte, dem auch Intellektuelle angehörten und der trotz seiner ideologischen Entlehnungen aus dem europäischen Faschismus gewisse Elemente formaler und durch politische Verfahrensweisen und Institutionen vermittelter Herrschaft beibehielt, bestand der irakische Zweig der Baath-Partei von Anfang an viel stärker aus rivalisierenden Banden deklassierter Jugendlicher.

Der irakische Baathismus der Fünfzigerjahre war also keine politische Partei im eigentlichen Sinn, die gemeinsame Interessen verfolgt hätte, sondern ein klassisches Beispiel für die Herrschaftsstruktur des Rackets, jener Grundform von Herrschaft, die als unmittelbare Herrschaft für Horkheimer „die völlige Brechung der Persönlichkeit“ (Horkheimer 1985:228) verlangt.

Racket und Staat, Warlord und Staatsmann schließen sich damit nicht nur nicht aus, sondern bedingen einander insbesondere dort, wo Herrschaft kaum durch bürgerlich-liberale Institutionen gezähmt ist, sondern in ihrer archaischen, unmittelbaren Form auftritt. Dies ist keine Besonderheit des Irak, sondern durchaus allgemein auf Staatlichkeit bezogen. Allerdings stellte die Baath-Partei, deren Ableger im Irak 1952 gegründet wurde, geradezu den Prototyp des politischen Rackets dar.

### **Staatsterrorismus unter der Baath-Partei**

Mit dem ersten Putsch der Baath-Partei vom 8. Februar 1963 zeigte sich deutlich das Gewaltpotenzial, das dieser unmittelbaren Form der Herrschaft innewohnt. Innerhalb weniger Tage wurden Tausende KommunistInnen und andere politische Gegner verhaftet, erschossen

oder in den sogenannten „Todeszügen“ in die Wüste geschickt. (Batatu 1978:1003ff)

Jene Baathisten, die aus der Niederlage ihrer kurzen Herrschaft 1963 dazugelernt hatten, versuchten bei ihrem zweiten Putsch ihre Macht auf zivilerem Wege zu stabilisieren. Die Gewaltexzesse in den ersten Wochen nach dem Putsch und die folgenden innerparteilichen Bandenkriege hätten – so die innerparteiliche „Selbstkritik“ – 1963 wieder zum Verlust der Macht geführt. (Schmidinger 2005:15)

Deshalb hielt sich die Partei bei ihrem zweiten Putsch 1968 vorerst mit Gewaltexzessen zurück. Zur Verschleierung des Charakters des neuen Regimes wurde in der ersten Stufe des Umsturzes sogar eine Reihe von nichtbaathistischen arabischen Nationalisten mit wichtigen Posten betraut. Es würde den Rahmen eines solchen Beitrags sprengen, die gesamte Geschichte der Machtergreifung der Baath-Partei und des Ausbaus der totalitären Herrschaft im Irak zu schildern. Entscheidend ist, dass es sich hierbei weitgehend um eine personalisierte Diktatur mit Saddam Hussein als unumstrittenem Führer handelte. Der Staat selbst wurde weniger mit einer staatlichen Bürokratie als mit einem System direkter personaler Abhängigkeiten regiert, die über Terror und Einschüchterung, aber auch über staatliche Alimentierung funktionierten und Kanan Makiya dazu brachten, von einer „Republik der Angst“ (Makiya 1998) zu sprechen.

### **Krieg und Embargo**

Während der erste Golfkrieg noch zu einer Stärkung der staatlichen (Repressions-)Strukturen führte, endete er zugleich im ökonomischen und sozialen Desaster. Der Überfall Saddams Husseins auf das benachbarte ölreiche Kuwait, dem der Irak zudem während des Kriegs gegen den Iran angehäuften Schulden zurückzahlen musste, war primär ökonomisch

bedingt. Die panarabische Rhetorik des Regimes übertünchte nur oberflächlich die Tatsache, dass das Regime damit primär zum Befreiungsschlag aus einer Situation ansetzen wollte, in der der fast ein Jahrzehnt dauernde Krieg gegen den Iran die irakische Wirtschaft zurückgelassen hatte. Waren in den Siebzigerjahren noch Gastarbeiter aus der gesamten arabischen Welt in den Irak gekommen, um an der aufstrebenden Ökonomie des Landes teilzuhaben, hatte der aufwendige Krieg gegen den iranischen Nachbarn nicht nur über eine Million Tote zurückgelassen, sondern auch ein finanziell und ökonomisch ausgeblutetes Land, das bei seinen arabischen Verbündeten schwer verschuldet war. Einer der Hauptgläubiger des Irak war Kuwait, dessen sich das Baath-Regime nun hoffte, militärisch entledigen zu können.

Obwohl sich in der Folge der Niederlage der irakischen Armee Hunderttausende IrakerInnen im Süden und Norden des Landes gegen die Regierung erhoben und auf Hilfe von den wenige Kilometer entfernten Truppen der Alliierten hofften, wurden die Aufständischen nicht nur im Stich gelassen. Die irakische Armee konnte sogar ungehindert die letzten militärischen Kräfte dazu aufbieten, den Aufstand im Süden blutig niederzuschlagen. Zerstörte Städte und Zehntausende Tote blieben in Massengräbern zurück. Lediglich im Norden wurde eine prekäre „Sicherheitszone“ für die kurdische Minderheit geschaffen, um eine Massenflucht in die Nachbarstaaten zu verhindern.

Insgesamt weigerten sich 1991 jedoch Europäer wie US-Amerikaner und ihre arabischen Verbündeten, das Baath-Regime zu stürzen, was zu einer zwölf Jahre dauernden Phase der inneren Zerrüttung des Landes führte. Die Phase des Embargos gegen den Irak, der wirtschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Isolierung des Landes, wurde jedoch auch zu einer Phase sich ausbreitender und vom Staat weitgehend ge-

duldeter Kriminalität. Um den Lebensstandard der eigenen Oligarchie zu sichern, wurde der Staat selbst sein größter Schmuggler. Die Umgehung des Embargos und die Spezialisierung auf illegale Geschäfte – teilweise auch gemeinsam mit den einstigen kurdischen Erzfeinden der Demokratischen Partei Kurdistans PDK – wurde zur Überlebensfrage für die Baath-Oligarchie, die zu einer Art informellem Schattenstaat unter direkter Kontrolle Saddam Husseins führte. (Tripp 2007:259)

### Ausgehöhlte Staatlichkeit

Die UN-Sanktionen gegen den Irak führten zwar zu einer ökonomischen und sozialen Verwüstung des Landes und zur Aushöhlung der irakischen Staatlichkeit, nicht jedoch zu einer Schwächung des Repressionsapparates nach Innen. Der Staat ging zwar zunehmend all seiner Funktionen im Sozial-, Bildungs- und Wohlfahrtsbereich verlustig und büßte damit viele Aspekte von Staatlichkeit ein. Doch blieb dem Regime der gesamte Repressionsapparat dieses Staates erhalten, um auf rohe Gewalt gestützte Macht im Inneren zu gewährleisten. Die UN-Sanktionen gefährdeten nicht im Geringsten die Clique um Saddam Hussein, sondern kamen ihr auch noch zugute. Das Regime hatte damit das willkommenste Argument zur Hand, um sich überhaupt aller staatlichen Aufgaben zu entledigen. Ende der Neunzigerjahre gab es nur noch in jenen Vierteln von Bagdad und jenen Städten des sunnitischen Dreiecks eine funktionierende Infrastruktur an Spitälern, Straßen oder Stromversorgung, in denen ein hoher Anteil regimetreuer Bevölkerung zu finden war. Der Irak ging damit zunehmend jener Bereiche der Staatlichkeit verlustig, von denen normalerweise eine Bevölkerung für die Anerkennung der Herrschaft des Staates profitiert. Der Zusammenbruch des irakischen Gesundheits- und Bildungssystems

war keineswegs automatische Folge des Embargos. Vielmehr nutzte die Regierung das Embargo, um sich all dieser kostenintensiven Staatsaufgaben zu entledigen. Während die irakische Bevölkerung unter dem ökonomischen Niedergang der Neunzigerjahre litt, baute sich Saddam Hussein in allen Städten des Landes ausufernde Luxuspaläste. Der Irak wandelte sich damit zusehends von einem totalitären zu einem verrotteten Staat, der mit der Militärintervention der USA und ihrer Verbündeter 2003 wie ein Kartenhaus in sich zusammenfiel.

Allerdings bedeutete dies auch, dass die Besatzungsmacht keinen funktionierenden Staat übernehmen und demokratisieren konnte, sondern vor den Trümmern des eigenen Embargos stand. Die Besatzungsmacht löste sogar die letzte noch funktionierende staatliche Institution, die Armee, auf und schickte die Soldaten – vielfach sogar mit ihrer Bewaffnung – nach Hause und gab sich der Illusion hin, den Irak mit einer schlanken Besatzungsarmee und privaten Sicherheitsfirmen kontrollieren zu können. Die Necons in Washington wollten aus ideologischen Gründen einen schlanken Krieg führen, der gewissermaßen einer dem Neoliberalismus adäquaten Form der Kriegsführung

entsprechen sollte. Die IrakerInnen hätten sich gefälligst ‚befreit‘ zu fühlen – und wenn das Regime erst zerschlagen wäre, könnte man mit einer raschen und erfolgreichen Privatisierungspolitik das Land wieder aufbauen.

### Besatzung, Bürgerkrieg und Terror

In den letzten Jahren wurde viel über das Scheitern der USA im Irak diskutiert. Faktum ist: der unterschätzte Niedergang des Landes infolge der sunnitischen Dominanz, der ethno-religiösen Spannungen aufgrund der Repression von SiiInnen und KurdInnen sowie der Bestzungspolitik der USA trug wesentlich zu jener Situation bei, die schließlich zu einem ethnisierten und konfessionalisierten Bürgerkrieg führte, der das Land ab 2004 heimsuchte und der bis heute – trotz einer gewissen Stabilisierung der Situation – den Irak in einem äußerst instabilen Zustand zurückließ. Auch wenn man heute unterschiedliche Anschläge als Ausgangspunkt des Bürgerkrieges festmachen könnte, ist doch dem hochrangigen amerikanischen Diplomaten und Irak-Spezialisten Peter W. Galbraith zuzustimmen, dass der Bürgerkrieg Mitte 2004 bereits in vollem Gange war. (Galbraith, 2006:175)



Abb. 1: Kirkuk ist mit seiner bis heute zwischen Kurden, Turkmenen und Arabern umstrittenen Zugehörigkeit eine der unsichersten Städte des Irak geblieben. Foto: © Thomas Schmidinger

So richteten sich die ersten großen Anschläge v.a. gegen religiöse Stätten und Würdenträger der Schiiten. So wurde bereits am 29. August 2003 ein großer Anschlag gegen den schiitischen Geistlichen und Politiker Ayatollah Muhammed Bakr al-Hakim in der Imam Ali Moschee in Najaf durchgeführt, bei der neben al-Hakim selbst über 90 seiner Mitarbeiter und Anhänger ums Leben kamen und mit der Moschee einer der heiligsten Orte der Schiiten schwer beschädigt wurde. Ein weiterer schwerer Anschlag, der das Zusammenleben zwischen Sunniten und Schiiten nachhaltig erschütterte, war jener vom 2. Mai 2004, bei dem während der schiitischen Pilgerfahrt zu Ashura in Kerbala über 180 Schiiten ums Leben kamen.

Terrorismus wurde in diesem Bürgerkrieg zu einer wesentlichen Methode unterschiedlicher Akteure. Insbesondere sunnitisch-gihadistische und arabisch-nationalistische Gruppierungen griffen regelmäßig zu Anschlägen auf Märkte, schiitische Moscheen, Schulen oder als „Teufelsanbeter“ denunzierte Angehörige der Yezidi (kurdischsprachigen Angehörige einer synkretistischen Religion, die zwar gewisse Elemente des Islam übernommen hat, aber weder von ihrem Selbstverständnis her noch aus islamischer Sicht als islamische Strömung gesehen wird). Ihr Hauptheiligtum liegt in Lalish, nördlich von Mossul. Aufgrund einer falschen Interpretation ihrer religiösen Lehre wurden sie von Muslimen als „Teufelsanbeter“ betrachtet und nicht zu den geschützten „Buchreligionen“ gezählt, sondern bildeten häufig ein Ziel von Verfolgungen. Der Selbstmordanschlag in den yezidischen Orten Qahtaniya und Siba Sheikh Khidir vom 14. August 2007, bei dem 796 Menschen ums Leben kamen und über 1.500 Personen verletzt wurden, gilt als einer der tödlichsten Terroranschläge des irakischen Bürgerkriegs. Es kam aber auch zu Racheakten schiitischer Gruppen an sunnitischen ZivilistInnen. Da-

bei waren nichtstaatliche Akteure nicht immer von staatlichen Akteuren klar abzugrenzen. Untergrundorganisationen und Milizen erhielten vielfach Informationen von staatlichen Akteuren oder gingen sogar mit staatlichen Akteuren gemeinsam vor. Zudem waren auch irakische Sicherheitskräfte, private Sicherheitsdienste – die oft ebenso von staatlichen Stellen bezahlt waren – sowie Besatzungssoldaten in Aktivitäten verwickelt, die im Sinne der diesem Beitrag zugrunde liegenden Terrorismus-Definition ebenfalls als Terror zu werten sind. Bei vielen Taten bleibt bis heute der genaue Urheber im Dunklen, aber auch hier zeigte sich immer wieder, dass bewaffnete Gruppierungen, die zu terroristischen Methoden griffen, zugleich in Verbindung mit unterschiedlichen staatlichen Akteuren oder Parteien standen. Dazu kamen noch die unterschiedlichen Interessen der Nachbarstaaten, die jeweils unterschiedliche Akteure im Irak finanziell und teilweise auch mit militärischer Infrastruktur unterstützten. (Chehab 2006:179ff)

Viele Milizen oder Untergrundorganisationen wären ohne die Unterstützung, die sie aus Syrien, Saudi-Arabien oder dem Iran erhalten hatten, wohl kaum in der Lage gewesen, ihren Nachschub zu sichern. Dabei soll keine der vielen im Irak verbreiteten Verschwörungstheorien rezipiert werden, wonach die Besatzer ein Interesse am Terror gehabt hätten. Vielmehr waren die Beziehungen vor Ort wesentlich komplexer und nicht nur von einer einzigen Frontstellung zwischen pro- und antiamerikanischen Kräften geprägt, sondern vielmehr von einem vielfach auch wechselnden Feld unterschiedlicher Allianzen, in dem staatliche Akteure des Irak und seiner Nachbarstaaten von Milizen und Untergrundgruppen nicht immer zu trennen waren. Diese komplexen Beziehungen zwischen staatlichen Akteuren und terroristisch agierenden Gruppen ermöglichten es nach dem Abzug der letzten US-Truppen Pre-

mierminister Nuri al-Maliki auch, sich seines sunnitischen Rivalen Vizepräsident Tariq al-Haschimi zu entledigen. Drei seiner Leibwächter hatten in einem im Fernsehen übertragenen Geständnis erklärt, der Vizepräsident und Generalsekretär der Irakischen Islamischen Partei habe sie zwischen 2009 und 2011 zu neun Bomben- und Mordanschlägen, darunter einem großen Anschlag gegen das Parlament, angestiftet. Obwohl diese Vorwürfe von Maliki politisch genützt wurden, deutet sehr vieles darauf hin, dass diese keineswegs aus der Luft gegriffen waren. Immerhin wurde Tariq al-Haschimi, bevor er in Abwesenheit zum Tod verurteilt wurde, sogar auf die Fahndungsliste von Interpol gesetzt, was ohne begründeten Verdacht schwer möglich gewesen wäre.

Unabhängig von diesem Einzelfall, ist es im Irak selbst ein offenes Geheimnis, dass die Frontstellung im irakischen Bürgerkrieg keineswegs auf einer klaren Trennung zwischen Staat und Terrororganisationen beruhte, sondern letztere eine Reihe von staatlichen Akteuren durchzogen.

### **Syrien: Ethnisierung und politische Gewalt**

Auch in Syrien beherrschte seit dem Putsch von 1963 die Baath-Partei – allerdings mit einem mit ihrem irakischen Parteigenossen zerstrittenen Flügel – totalitär den Staat. Proteste linker, islamischer und kurdischer Oppositioneller wurden so gewaltsam unterdrückt wie im Irak. Allerdings kam es in Syrien, wenn man von den auf die Stadt Hama begrenzten Massakern von 1982 absieht, nie zu einer dermaßen exzessiven genozidalen Aufstandsbekämpfung wie im Irak gegen KurdInnen und SchiitInnen.

Ähnlich wie der Irak, stellte auch Syrien ein formal säkulares, de facto jedoch auf konfessionellen Loyalitäten einer Minderheit basierendes Herrschaftssystem dar. Im Falle Syriens gehörten die politischen und

militärischen Eliten der Minderheit der Alawiten (Nusairier) – einer schiitischen Heterodoxie, die nicht mit den anatolischen Aleviten verwechselt werden sollte – und christlicher Kirchen an. Hoffnungen auf eine politische Liberalisierung nach dem Tod von Hafiz al-Assad entpuppten sich als Illusion. Sein Sohn und Nachfolger Bashar al-Assad führte im Wesentlichen die Politik des Regimes fort. (George 2003:117)

Die extreme Repression des Regimes gegen die Proteste im Kontext des sogenannten Arabischen Frühlings trugen schließlich auf Basis dieses konfessionalisierten Herrschaftsapparates dazu bei, dass die Proteste im Laufe des Jahres 2012 in einen konfessionalisierten Bürgerkrieg mündeten, in dem Terror gegen ZivilistInnen von unterschiedlichen Akteuren regelmäßig ausgeübt wird. Auch dabei zeigt sich, dass dieser keineswegs unabhängig vom Staat erfolgt. Vielmehr kommt der Terror einerseits vom Staatsapparat selbst, andererseits aber von jenen bewaffneten Gruppierungen, die sich lose in der sogenannten ‚Freien Syrischen Armee‘ (FSA) zusammengefunden haben und die stark von der Unterstützung durch Saudi-Arabien, die Türkei und Katar abhängig sind.

### Konfessionalismus und Bürgerkrieg

Um den syrischen Bürgerkrieg zu verstehen ist es notwendig, zumindest in Ansätzen die komplexe ethno-konfessionelle Zusammensetzung Syriens zu überblicken. Neben der durch das Baath-Regime über Jahrzehnte hinweg unterdrückten kurdischen Minderheit, die rund 10% der Bevölkerung in drei Enklaven im Norden und Nordosten des Landes ausmacht, sowie den westaramäischen, assyrisch-aramäischen, armenischen, tscherkessischen und turkmenischen ethnischen Minderheiten, wird das Land v.a. durch eine religiös-konfessionelle Vielfalt geprägt, die in vielfacher Hinsicht mit den Machtstrukturen verwoben ist. Allein unter den christlichen Kir-

chen gibt es mehr als ein Dutzend anerkannte Konfessionen, von denen die griechisch-orthodoxe, die syrisch-orthodoxe, die armenisch-apostolische, die assyrische Kirche des Ostens oder die melekistisch-griechisch-katholische die größten sind.

Aber auch die syrischen Muslime sind von einer Vielfalt gekennzeichnet, wie sie nur in wenigen arabischen Staaten zu finden ist. Der sunnitischen Mehrheitsbevölkerung stehen Minderheiten der Zwölfschiiten und der Ismailiten um die Stadt Salamiyye sowie die Angehörigen der heterodoxen Alawiten gegenüber. Aus dem Islam hat sich auch die eigenständige Religionsgemeinschaft der Druzen entwickelt, die im Süden Syriens am Gebel Druz leben. Die letzten Reste der einst über 40.000 Jüdinnen und Juden, von denen bis 1992 noch einige Tausend in Damaskus und Aleppo lebten, spielen heute als diskriminierte Minderheit keine politische Rolle mehr. Nachdem das Regime 1992 ihre Ausreise erlaubte, verblieben bis heute wahrscheinlich weniger als hundert ältere Gemeindemitglieder in Syrien. In den kurdischen Gebieten sind zudem noch Yezidi zu finden und mit den Flüchtlingen aus dem Irak haben sich in den letzten Jahren sogar Mandäer aus dem Südirak in Syrien niedergelassen. Syrien bildet damit das gesamte Mosaik der religiösen Vielfalt des Nahen Ostens ab.

Die Dominanz sunnitisch-islamistischer Strömungen in der ‚Freien Syrischen Armee‘ und der von der Türkei, Saudi-Arabien und Katar unterstützten Exilopposition sorgt insbesondere bei jenen religiösen Minderheiten für Angst, die im politischen System der Baath-Partei politischen Einfluss haben. Für die Sicherheit dieser religiösen Minderheiten, insbesondere der Alawiten, gibt es keine Garantien. Die Angst vor einem Rachefeldzug sunnitischer Milizen sitzt so tief, dass sich im Frühling sogar Glaubensbrüder aus der angrenzenden türkischen Provinz Hatay (Antakiya)

zusammenfanden, um in der Türkei für Assad auf die Straße zu gehen. Aber auch viele syrische Christen bevorzugten „den Teufel, den sie kennen“, gegenüber einer möglichen sunnitisch-islamistischen Machtübernahme. Bei den großen armenischen Gemeinden spielen dabei auch historische Traumata eine wichtige Rolle. Die rund 200.000 Armenier sind Nachkommen jener Christen, die den Genozid der Jungtürken von 1915 überlebten und nach dem Ersten Weltkrieg im französischen Mandatsgebiet Syrien Zuflucht fanden. Die Einmischung der türkischen AKP-Regierung aufseiten der syrischen Opposition und die engen Beziehungen der sunnitisch-religiösen türkischen Regierungspartei zur syrischen Muslimbruderschaft wecken bei diesen christlichen Minderheiten historische Ängste.

Gespalten zeigt sich auch die kurdische Minderheit. Über Jahre hinweg waren die syrischen Kurden die Speerspitze des Widerstands gegen das arabisch-nationalistische Baath-Regime. Nun sind die kurdischen Parteien allerdings nicht Teil der Oppositionsallianz. Mit der PKK-Schwesterpartei PYD (Partiya Yekitiya Demokrat, Demokratische Unionspartei) stellte sich allerdings ein nicht unwesentlicher Akteur gegen die arabisch-islamischen Oppositionsgruppen. Seit sich die kurdischen Parteien des Kurdischen Nationalrats (KNC) mit der PYD zum ‚Obersten Kurdischen Komitee‘ zusammengeschlossen haben und die Verwaltung der Kurdengebiete in die Hand genommen haben, ist im Norden ein weitgehend unabhängiger Para-Staat entstanden, der weder etwas von Assad noch etwas von der ‚Freien Syrischen Armee‘ wissen will. Im November 2012 kam es zu ersten bewaffneten Konflikten mit Einheiten der ‚Freien Syrischen Armee‘ (FSA) bzw. der Jabhat al-Nusra, einer sunnitisch-gihadistischen Einheit, die als Verbündeter der FSA agiert.

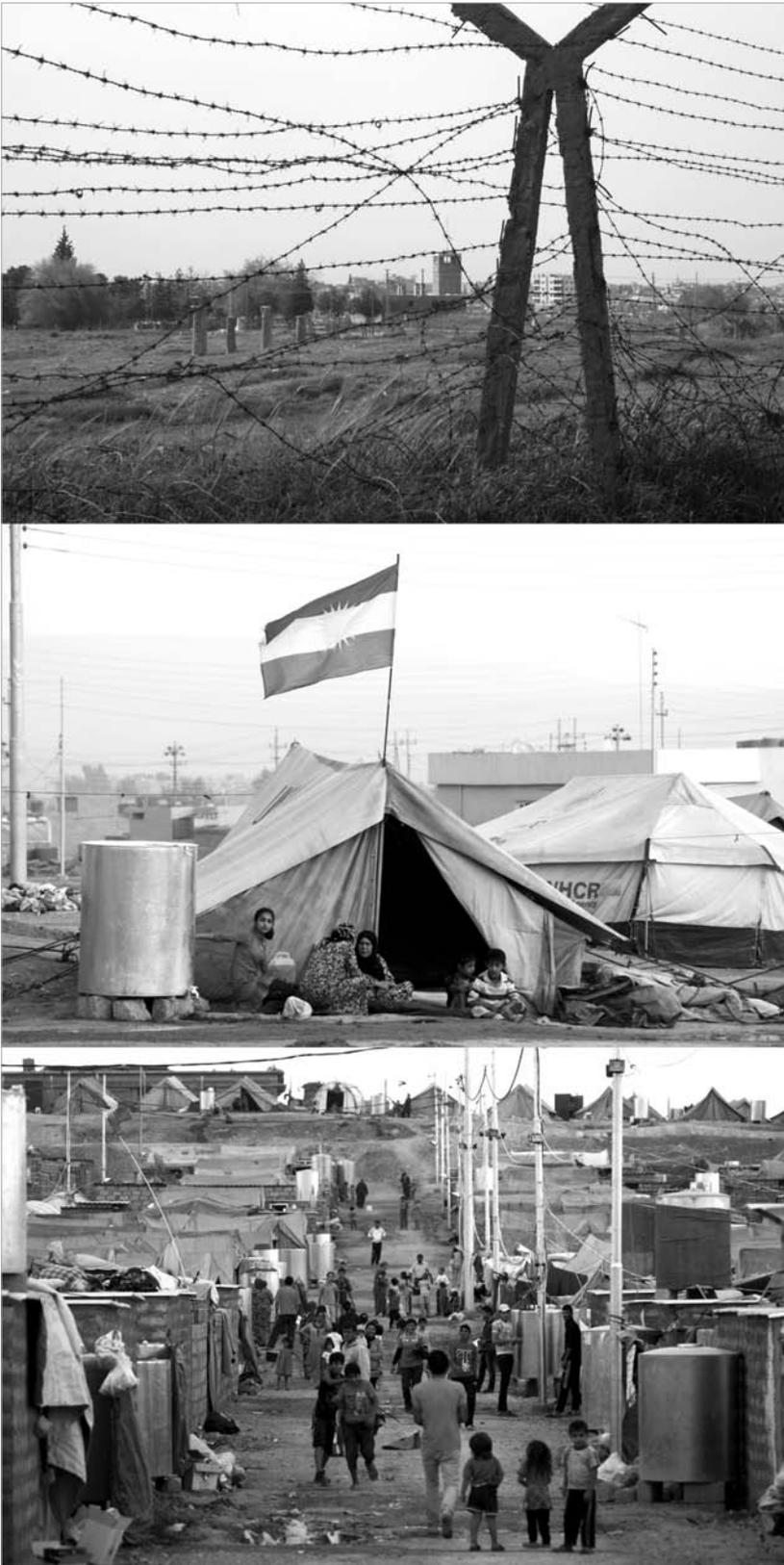


Abb. 2a: Seit Beginn des Bürgerkriegs ist die Grenze zwischen Syrien und der Türkei in den kurdischen Gebieten geschlossen: Grenzstreifen zwischen dem türkischen Nusaybin und dem syrischen Qamishli.

Abb. 2b und 2c: Flüchtlinge aus dem syrischen Bürgerkrieg suchen Zuflucht im Flüchtlingslager Domez in Irakisch-Kurdistan.

Fotos: © Thomas Schmidinger

### Staatlicher und oppositioneller Terror

Die Jabhat al-Nusra übernahm auch für eine Reihe von großen Terroranschlägen die Verantwortung, wie etwa dem Selbstmordanschlag vom 3. Oktober 2012 auf den Saadallah Al-Jabiri-Platz in Aleppo, bei dem 48 Menschen ums Leben kamen oder vom 8. November auf einen überwiegend von Alawiten bewohnten Vorort von Damaskus.

Anschläge auf ZivilistInnen, wie sie von der Jabhat al-Nusra verübt werden, fallen ebenso in die anfänglich formulierte Definition von Terrorismus wie die Ermordung von ZivilistInnen durch die FSA oder die rücksichtslose Aufstandsbekämpfung des Regimes, soweit sich diese gegen ZivilistInnen richtet. An dieser Form des Terrorismus sind damit jedoch auch gleich mehrere Staaten und Regierungen direkt und indirekt beteiligt:

- Das Syrische Regime selbst und seine Verbündeten Iran und Russland, die als Nachschublieferanten ebenso von Bedeutung sind, oder – wie im Falle des Iran – als Militärberater auch direkt in den Konflikt involviert sind.
- Die Türkei, Saudi-Arabien, Katar und weitere prowestlich-sunnitisch ausgerichtete Staaten, die die FSA und vielleicht auch die Jabhat al-Nusra finanzieren und ausrüsten. Möglicherweise sind daran auch westliche Geheimdienste beteiligt.

Ohne die Beteiligung dieser Staaten wäre zwar ein Bürgerkrieg in Syrien durchaus auch vorstellbar, allerdings hätte er nie dieses Ausmaß an Militarisierung erfahren.

### Menetekel Libyen

Eine Militärintervention könnte in dieser Situation möglicherweise noch mehr Öl ins Feuer gießen. Schließlich geht es der internationalen Gemeinschaft in Syrien einmal mehr nicht nur um Menschenrechte und Demokratie, sondern vor allem um das Abstecken zukünftiger



Einflussssphären. Dass Russland und China bislang einer entsprechenden US-Resolution ihre Zustimmung verweigern, hat wesentlich mit der Mandatsüberschreitung der Nato in Libyen zu tun. Dort wurde die US-Resolution 1973 schließlich zum Sturz Qaddafis missbraucht. (Schmidinger 2012:215) Wie sich im Oktober 2012 herausstellen sollte, nutzte der französische Geheimdienst offenbar das Chaos vor Ort sogar, um dafür zu sorgen, dass Qaddafi selbst nie lebend vor einem Gericht verfängliche Aussagen machen konnte und dürfte deshalb direkt an seiner Ermordung beteiligt gewesen sein.

Von einer staatlichen Stabilität, Demokratie und Menschenrechten ist auch im neuen Libyen wenig zu sehen. Das Land ist weiterhin unter regionalen Milizen aufgeteilt, die vor Ort de facto das Sagen haben. Immer wieder flammt der oberflächlich beigelegte Bürgerkrieg in regionalen Kämpfen auf. In vielen Teilen des Landes erlaubt es die Sicherheitslage heute kaum mehr, Recherchen durchzuführen.

Im Falle Syriens gibt es keine Indizien, dass ein Bürgerkrieg zu weniger Blutvergießen und einem stabileren und demokratischeren Ergebnis führen könnte als in Libyen. Insofern wäre eine gemeinsame diplomatische Mission, die von den USA, der EU, Russland und China getragen würde und die das Ziel der Einstellung der Kämpfe und der Ermöglichung eines Übergangs zu freien Wahlen unter internationaler Beobachtung hätte, wohl das erfolgversprechendere Szenario als eine humanitär begründete Militärintervention, die in der derzeitigen Lage wohl kaum mehr in der Lage ist, die Situation zu beruhigen, sondern mit internationalen Truppen nur ein weiteres Element der Gewalt – und damit auch ein weiteres Ziel der Gewalt – hinzufügen würde.

Der Irak, Syrien und Libyen belegen, dass weder das direkte militärische Eingreifen noch die indirekte Einmischung durch Unterstützung einzelner Akteure in einer solchen Situation zu einem Ende der Gewalt führen. Terrorismus gehört als Methode zu solchen Eskalationen dazu. Er ist u.a. auch ein Resultat staatlichen Agierens und wird sich nicht durch eine bloße Verstaatlichung der Gewalt verhindern lassen.

*Abb. 3a: Benghazi während des Libyschen Bürgerkriegs im September 2011: Dankbarkeit für die militärische Unterstützung durch den Westen.*

*Abb. 3b: Subsaharische Flüchtlinge aus Libyen, die befürchteten, der ‚Rache‘ libyscher ‚Revolutionäre‘ zum Opfer zu fallen, sitzen im Herbst 2011 immer noch zwischen den libyschen und ägyptischen Grenzposten fest und warten darauf, dass das UNHCR für sie einen Staat findet, der bereit ist, sie aufzunehmen.*

*Abb. 3c: Benghazi ist bereits in der Hand der Rebellen als Qaddafi im Westen des Landes noch einige Regionen um Sirte und Beni Walid kontrolliert.*

*Fotos: © Thomas Schmidinger*

---

**LITERATUR**

- F. AJAMI, *The Syrian Rebellion*, Stanford 2012.
- H. BATATU, *The Old Social Classes and the Revolutionary Movements of Iraq – A Study of Iraq’s Old Landed and Commercial Classes and of its Communists, Ba’thists and Free Officers*, New Jersey 1978.
- B. BRECHT, *Flüchtlingsgespräche*, Frankfurt am Main 1961.
- Z. CHEHAB, *Iraq Ablaze - Inside the Insurgency*, London/New York 2006.
- P. GALBRAITH, *The End of Iraq*, New York 2006.
- A. GEORGE, *Syria – neither Bread nor Freedom*, London/New York 2003.
- M. HORKHEIMER, *Gesammelte Schriften*, Bd.12, Frankfurt am Main 1985.
- T. KOLNBERGER, *Terror, Terrorismus und der Staat. Eine historische Einordnung*, in: M. KREUTZER/T. SCHMIDINGER (Hg.), *Irak – Von der Republik der Angst zur bürgerlichen Demokratie?*, Freiburg 2004.
- G. LESCH, *The Fall of the House of Assad*, New Haven 2012.
- K. MAKIYA, *Republic of Fear - The Politics of Modern Iraq*, Berkley/Los Angeles 1998.
- T. SCHMIDINGER, *Der Tyrann und der Warlord – Der Irak zwischen „failed state“ und beginnendem „nationbuilding“*, *Context XXI* Nr. 1-2/2005, S. 14-18.
- T. SCHMIDINGER, *Zwischen Sozialer Revolution und Bürgerkrieg: Der „Arabische Frühling“ im Kontext der politischen Kräfteverhältnisse in der Region*, in: ÖSFK (Hg.), *Zeitenwende im arabischen Raum – Welche Antwort findet Europa?*, Wien 2012, S. 195-224.
- C. TRIPP, *A History of Iraq*, Cambridge 2007.
- D. VANDERWALLE, *A History of Modern Libya*, Cambridge 2012.
- P. WALDMANN, *Terrorismus – Provokation der Macht*, Hamburg 2005.
-